

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (1-Fach)

Vom 13. November 2013

Geändert am 17.07.2014

Geändert am 01.08.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 06. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte als 1-Fach(Kernfach) des Fachbereichs III an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin bzw. des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Bachelorabschluss im Fach Geschichte als 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach oder gleichwertiger Universitätsabschluss. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Abschluss im Studiengang Bachelor of Education Geschichte
 2. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 2
 3. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 3
 4. Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß §2 Absatz 3.
- (2) Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in

Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene fakultative Prüfung (Übersetzungsklausur, lateinisch-deutsch) im Fach Geschichte nachgewiesen werden.

- (3) Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland oder durch fakultative Tests im Fach Geschichte erfolgen. Die Anforderungen sollen jeweils dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERS)* des Europarats, Stufe B2, entsprechen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Geschichte wird als 1-Fach(Kernfach) angeboten

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 40 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Geschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur zwei Stunden.
- (2) Im Masterstudiengang Geschichte stehen für die Anfertigung von Hausarbeiten zwei bis vier Wochen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.

§ 8 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geschichte dauern praktische Prüfungen dreißig Minuten.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Geschichte außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

Zustimmung seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin bzw. eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin bzw. des Betreuers als auch der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 13. November 2013

Der Dekan
des Fachbereichs III
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Absolvierung eines Studiums (Bachelor of Arts, 1-Fach(Kernfach) oder Hauptfach) im Fach Geschichte oder Vorliegen eines gleichwertigen Universitätsabschlusses (insbes. Bachelor of Education Geschichte)
2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 (1)):
 - a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 2
 - b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß §2 Absatz 3
 - c) Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß §2 Absatz 3

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang: 40 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

2. Modulplan

1. Pflichtmodule

Modulname	Regel semester	SWS	LP	Prüfungs- aussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1	6	10	-	Hausarbeit
Aufbaumodul Hilfswissenschaften / Methoden der historischen Kultur-	2	10	16	-	zweistündige Klausur

und Sozialwissenschaften					
Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte	2	6	14	-	Hausarbeit
Aufbaumodul Praxis	3	-	10	-	Praktikumsbericht
Abschlussmodul Prüfung	4	2	5	-	Exposé der Masterarbeit
Abschlussmodul Masterarbeit	4	-	25	-	Masterarbeit

2. Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind a) zwei Aufbaumodule I aus Epochen, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden sind, sowie b) zwei Aufbaumodule II. Die Aufbaumodule II setzen jeweils ein Aufbaumodul I bzw. ein Vertiefungsmodul in derselben Epoche voraus.

Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungsvoraus- setzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1	4	10	-	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1	4	10	-	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1	4	10	-	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1	4	10	-	Hausarbeit

Aufbaumodul II: Alte Geschichte	3	4	10	-	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	3	4	10	-	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	3	4	10	-	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	4	10	-	Hausarbeit

3. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Aufbaumoduls Praxis ist ein sechswöchiges Praktikum zu absolvieren.